**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Nº. 49.

Mittwoch, den 9 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 20 Megidor VIII.

# Gesetzgebung. Senat, 27. Juni.

(Fortsetzung.)

Pettolas, so sehr er der Abschaffung der Tortur Benfall giebt, wünscht dennoch, daß man sich
aller erlaubten Mittel versichere und bediene, um die Wahrheit zu entdecken. Die Grundsätze, die der Bericht enthält, machen ihrem Verfasser Ehre, aber die Eriminal-Procedur ist in helvetien noch zu mangelhaft, um sene überall anzuwenden. Es ist sehr gefährlich, verfängliche Fragen zu verbieten, ohne zu sagen, was unter verfänglichen Fragen zu verstehen sep. Er verwirft den Beschluß.

Von der flue begreift auch nicht, wie man so übereilt das bisherige Verfahren in Eriminalprocessen über den Hausen werffen tann. Wird einmal die Ausstlärung weitere Vorschritte gemacht, und die Mensschen sich mehr verfeinert haben, dann mag dieses Gesetz passend sein; allein gegenwärtig wurde es den schlimsten Eindruck auf unser Volk machen. Die Classe der schlechten Leute wurde dadurch volkends frech und zügellos werden; am allerwenigsten ist ist, wo Armuth in Helvetien so sehr überhand genommen hat, und die Polizen so mangelhaft ist, der schiefliche Zeitpunkt sur ein solches Gesetz vorhanden.

Luthi v. Sol. Die Tortur ist abgeschaft, und der vorliegende Beschluß sagt uns nur, was unter jesuer zu verstehen sen; ich verwerse ihn aus dem von Pettolaz angesührten Grunde, obgleich man eigentlich doch so ziemlich weiß, was unter einer versänglichen Frage zu verstehen sen: nemlich eine solche, in der der Fragende etwas voraussetz, oder zu wissen behauptet, was er in der That nicht weiß. — Ben abgeschafter Tortur nuß durchaus der Grundsatz angenommen werden, daß das Selbstgeständniß kein nothwendiger Bes

weis sen: auch darüber sollte der Beschluß einige Verssügungen enthalten. Endlich giebt es Fälle, wo Stoksschläge notywendig werden; wenn nemlich ein Angestlagter überall ungebürliche oder gar keine Antworten giebt: hier werden die Schläge nicht als Tortur, sons dern als Strafe für den, der nicht Rede und Antwort geben will, ertheilt. Der Beschluß ist also unzvollständig, und kann um so unbedenklicher verworfsen werden, da der Minister der Justiz indes sorgen soll, daß das Gesch, so die Tortur abschaft, gehörig versstanden und vollzogen werde. Die Commission des grossen Raths über den peinlichen Processang, dessen Basen wir schon angenommen haben, sollte sich beeilen, ihre Arbeit zu beenden.

Kubli. Berfängliche Fragen sind zu allen Zeisten verboten gewesen: was unter bieser Benennung zu versiehen sen, kann ein nachfolgender Beschluß sagen.

Muret. Gelbftgeftandnig ift meder hinreichender noch nothwendiger Beweis des begangenen Verbrechens. Ein Lebensüberdrufiger flagt fich beffen an, mas er nie begangen, und ben aufgehobener Tortur darf Gelbits geständniß nicht nothwendig gefodert werden: die Erflarung der Geschwornen ist der sicherste Ausweg. Den Beschluß nimt er an, denn niemand wird zweifeln, daß Stockschläge eine Art von Toriur sind: murden wir wegen seines zten Art. ben Beschluß verwerfen, so hiese dieß erklaren, daß wir verfängliche Kragen gutheissen; es wurde schwer und bennahe unmöglich fenn, in einem Gefet die Bestimmung und Nomenclas tur aller Gattungen verfänglicher Fragen zu geben; eine Instruction des Ministers für die Tribunale, fann das Gefets in dieser Rutsicht vervollständigen. Es ift ein emporendes und unmoralisches Schauspiel, ju fe hen, wie ein Richter dem bedrangten Angeklagtendurch verfängliche Fragen, Schlingen und Fallstricker legt.

Crauer tann den Beschluß nicht verwerffen; mare traurig, wenn es Richter in helbetien gabe, die nicht wußten, was verfängliche Fragen find; folche tonnte ein Gefet nicht aufflaren.

Dbmann stimmt Muret ben, und nimt ben Beschluß an.

Die Frage über die Nothwendigkeit des Cart. Celbstgestandniffes, ift dem gegenwartigen Beschluf gang fremd; tiefer ist eine gang natürliche Kolge bes früheren Gesches; er nimt ihn an.

Rothli nimt ebenfalls an; obgleich er ein vollständiges Gesetz über die Art, wie die Eriminalproceduren vorgenommen werden follen, wunschte. bemerkt, daß auch unsere übel eingerichtete Gefang. niffe, eine Art wahrer Tortur find, und daß er lieber alles gestehen, als in solchen nur 8 Tage schmachten wollte.

Benn nur die Menschen waren, wie Dfof. Ban. fer fie fich vorstellt, wir murden alsdann in einem irdischen Paradies leben; aber als Resultat reifer Beschäftskenntnif, fann fein Bericht gewiß nicht ange sehen werden. Wollte man nach den Grundfagen deffelben zu Werke geben, fo waren Sicherheit, Leben, Ehre und Eigenthum der Burger gefährdet. Ich verwerffe den Beschluß als sehr unvollkommen. Gewisse Arten von Zwangsmitteln, Sunger, engeres Gefangnig to. um gewiffe Geständniffe, 3. B. der Mitschuldigen, in Källen, wo durchaus Mitschuldige vorhanden senn mußten, zu erhalten, find unentbehrlich. enthalt Dieses Gefet folche nicht? Warum foll alles abgerissen und theilweise gemacht werden? Was verfängliche Fragen fenen, läßt fich fo leicht nicht bestimmen, wie man zu glauben scheint. Unwahrheit und Betrug anzuwenden, foll allerdings nicht erlaubt fenn; aber nach dem vorliegenden Beschluf murde der Angeklagte, iede indirecte Frage für eine verfängliche Wenn man die Bestimmung dem Minister überlaffen will, wogn nugt dann das Gefet? mochte die Grundlagen diefer Bestimmung ins Gefet aufnehmen, und hernach die Inftruttion des Minifters der Sanction der Gesetzgebung unterwerffen.

Era wer. Auch um das Geständnif der Mitschuls bigen zu erhalten, barf Tortur nie angewandt werden; fie konnte leicht die Angabe Unschuldiger gur Folge haben:

Cart. Wir bedürffen allerdinge eines befferen printiden Gesethuches, und einer Criminalprocedur; es wird aber noch geraume Zeit dauren, bis wir

bende haben, und indest ift die Annahme des Beschlufe ses wichtig.

Ban. Schon ift alle Tortur abgeschaft; Die Sache tann also unmöglich Gile haben.

Der Beschluß ist in der That über-Luthard. fluffig, und schon im Befete enthalten; aber feine Grundfage nun fo natt in die Welt hinaus ju fchiffen, mochte gefährlich fenn; ber Richter murde gelahmt, ber Berbrecher aufgemuntert werden; er lautet fo unbestimmt, daß er auch alle Buchtigung für hartnäckiges Stillschweigen, ungeburliches Betragen u. f. w., unmöglich machen murde. Er mare ein zwenschneidendes Schwerdt, gleich der Erklarung der Menschenrechte.

Rur als Mittel jum Geständniffe gu Varras. gelangen, nicht als Züchtigung, ist jede Art von Tortur abgeschaft worden. Berfängliche Fragen waren in helvetien langst verboten; ju fagen, mas folche sind, mochte schwer senn — doch sehe ich dafür solche Fragen an, die nicht aus ben Grunden abgeleitet find, welche ben Verhaft eines Menschen bewirkten, und die dem Angetlagten nicht fchriftlich mitgetheilt worden.

Mittelholzer fann ben zwenten Urt. des Beschlusses nicht annehmen, und will ein vollständiges Gefet über den peinlichen Rechisgang erwarten: auf die unbestimmtefte Beife von ber Belt, fagt jener, alle Zwangsmittel follen verboten fenn. Er wünscht einen Befchluf, ber nur ben erften Art. bes gegenwartigen enthielte.

Schneider. Wenn Schelmen und Diebe den Beschluß abgefäßt hatten, er konnte nicht portheilhafs ter für Dieje Claffe Schlechter Menschen ausgefallen Solche Gesetze waren Patente für Spisbuben Warum schlägt man uns nicht auch und Betrüger. ein Gefetz vor, das dem Bater fein ungehorfames Kind mit der Ruthe zu ftraffen, verbietet? Ich verlange den Namensaufruf, und will durchaus keinem Theil an diefem Schluffe haben.

Der Beschluf wird verworffen.

Der Genat bildet fich in allgemeinen Ausschuff, um eine unbedeutende Anzeige seiner Saalinspektoren ans zuhören.

# Genat, 28. Juni.

Prafident: Ufteri:

In geheimer Sigung wird folgender Beschluß am genommen ::

En Ermägning, daß die Staatsverfassung und die qute Ordnung erfordern, daß die bochften Gewalten der Republik ihre besondere Wache haben;

In Ermagung, bas bas Gefet vom 26ten Weinmonat legthin, Truppen aufstellt, die den doppelten Bortheil vereinigen, Diefe Bache auszumachen und eine Militarschule zu haben, welche fur die gange Republit Lehrer bilden foll;

In Erwagung, daß in der Lage, in der fich die Republik befindet, die wenigen Truppen, welche fie fichen bat, auf ben Brengen nothwendig fenn tonnen, fo daff die 6 Compagnien, die dermalen zu dieser Wache bestimmt find, durch gebictende Umstände anberswohin berufen werden konnten;

In Ermagung ber anerkannten Ruglichkeit biefer wohl eingerichteten Unstalt und des doppelten Rutens,

den sie erschaft;

In Ermagung bag, wenn ber Buftand ber Rinangen der Fortsetzung dieser Schule einige hinderniffe in Beg legt, es wichtig und dringend ift, bemfelben aufzuhelfen und die Finangen eher in den Stand gu ftellen Diefer Unstalt Genuge zu leiften, als fie zu nnterdrücken — hat der groffe Rath nach erklarter Dringlichkeit beschlossen —

1. Den Bolly. Ausschuß einzuladen die Militair, schule wenigstens mit drenhundert Mann fortsetzen zu luffen und dieselben den oberften Behörden zur Bache

dienen ju taffen.

z. Diese Wache durch Linientruppen auf wenigstens fechehundert Mann zu ergangen.

3. Die Finangen in Thatigfeit zu feten und einen Plan vorzuschlagen, damit solche diese Ausgaben ohne Machtheil der übrigen regelmäßig bestreiten fonnen.

Rach eröffneter Sigung erhalt Giudice fur 6 200chen Urlaub.

# Genat, 29. Juni.

Prafident: Ufferi.

In geschlofiner Sitzung beichäftigt fich der Senat mit der Mouffon : Labarpischen Angelegenheit, und nimt zwen Beschlusse an, die wir schon mitgetheilt haben: (G. G. 215, 16.)

### Senat, 30. Junk Prafident: Ufter i.

Der Beschfuß über Die Buchtthiece wird bei fien

Fu-ch & bestehenden Commission zur Untersuchung: übergeben.

In geheimer Situng beschäftigt sich der Senat mit der Mousson . Laharpischen Angelegenheit und nimt den Beschluß an, der die Sache an das Cantonegericht Bern weist und den wir schon geliefert haben. (G. 216.)

Nach wiedereröffneter Sitzung zeigt Pettolagi an, daß er zu feinem nicht geringen Merger, im Rous velliste Vandois bereits verschiedene Actensfücke über: das Mouffon. Laharpische Geschäft abgedruckt finde is während solche doch in geheimen Sikungen waren bei handelt werden und durchaus wenigstens einsweilem hatten geheim gehalten werden follen. Er verlangt, daß dieses Zeitungsblatt der Vollziehung überfandt werde, mit der Einladung, gegen deffen Berausgeber das Röthige vorzufehren und ihn anzuhalten zu fagen von wem er diese Actenftucke erhalten hat.

Buthard. Geftern fagte und ein Mitglied in gebeimer Sigung: Labarpe babe erffart, es fiche in feines Menschen Gewalt mehr, die Publigitat Diefest Geschäfts zu verhindern. — Wie kann man nun über einen Journalisten gurnen, der sich diese Acten gu ver= schaffen wußte: ich verlange Tagesordnung über Dets tolas Antrag.

Pettolag beharrt um fo mehr auf demseiben, als der Monvelliste Naudois schon seit langer Zeit die: Resultate aller geheimen Sigungen liefert. Wenn bad' weiter zugelaffen werden follte, so werde ich mich aller geheimen Sigungen widerfegen.

Cart ladet Pettolag ein, seinen Antrag guruckzus zichen; warum eben gegen den Nouvellifte Baudois? allein lodzichen, mabrend bald alle helvetischen Blatter offenbar Gegenrevolution predigen? — Burde der: Untrag auch angenommen, so bliebe er doch ohne: Erfolg. — Pettolag gleht feinen Antrag guruck.

## Senat, 1. Juli.

Drafibent : Ufferi.

Der groffe Rath theilt eine Zuschrift der Pfarre des Distrifts Saanen, E. Oberland, welche das Ucitivburgerrecht für die Geistlichen verlangen, mit

Die Constitutionscommission tegt den 4ten e stem und inten Abschnitt der Constitution in nachfolgenders neuen Abfassungen vor, welche ohne Einwendung aus genommen werden.

Burger Senatoren!

Die Abschnitte über die Ur- und Wahlbersamme und einer aus den B. Vonflue, Rungli und lungen j waren von dem groffen Rath hauptfächlichrum ber aufgestellten allzu unbeschränkten Volkswahlen wil-Ien, und aus bem angenommenen Grundfat, bag Die Urverfammlungen über Trupbundniffe entscheiden follten, verworffen; nebst bem haben besonders auch Die darinn erschienenen 18 Vollziehungerathe, und die allzugroffe Anzahl von Richtern, billigen Grund zur Mermerffung gegeben. Da ber Genat alle Diefe mefentlichen Rebler nun abgeandert bat, fo blieb der Commifion weiter nichts übrig in diesen beiden Abschnitten gu verandern, noch denseiben bengufugen, als mas die maturliche Folge ber Abanderungen in andern Ab. fcinitten, von welchen diese beiden so gu jagen gangtich abhangen, nothwendig gemacht hat. Einzig fand Die Commission gut, die Angahl der Candidaten auf jedes Viertheil um zwen zu erhoben, indem Diefelbe die Zahl von 5 auf 7 sette.

### Vierter Abschnitt.

Bon ben Ur : Berfammlungen.

1. Ein Biertheil bildet eine ttrversammlung: fie befieht aus den Burgern, welche seit einem Jahr in demseiben Biertheil angeseffen find.

(Die Forts. folgt.)

### Kleine Schriften.

Mitcatholische Antwort auf die neucatholische Frage: Kann man zugeben, daß den Mönchen überhaupt, und besonders in einem republikanischen Staate ferner Seelsorge überlassen werde? Bon einem altcatholischen Weltpriester. 8. 1800. (Zug b. Blunschi.) S. 64.

Welch ein Geist der Dummheit in dieser elenden Schrift herrscht, mag folgende Stelle, die wir gleich auf der ersten Seite sinden, dathun. Der Bf. der Schrift: Rann man zuge ben u. s. w. hatte behauptet, der Seelsorger bedürffe Welt: und Mensschenkenntniß, um bis auf die Quellen der Leidensschaften hineinzudringen. Hierauf wird ihm nun hier geantwortet: "Die Quelle der unordentlichen Neigungen und Begierden sindet die catholische Kirche in der Sunde unsver ersten Eltern oder in der Erbsunde, so wie das menschliche Elend und selbst der Tod Folgen

und Strafen berselben sind, und hiemit waren wir mit einemmal auf die Quelle der bosen Begierden und Leidenschaften gekommen ohne strenge Welt = und Mensschenkenntniß. Und die Unsehlbarkeit der Kirche in ihrer Lehre wird mir der Burger Verfasser doch nicht abstreiten wollen, wenn er anders seinen Namen aus dem Register der catholischen Christen nicht will aussstreichen lassen."

Etwas über die geistlichen Ordensstände ben Anlaß der neucatholischen Frage und derselben Erläuterungen, von einem Freunde des Wahren und Guten im Canton Luzern. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. 1800. S. 46.

Auch diese von Aberglaube und Pfaffenthum strozende Schrift, ist gegen den Verfasser des Werkgens: Kann man den Monchen die Seelsorge übertragen, gerichtet. Der Monchefreund, der die Vertheidigung der Ordensstände hier übernimt, sezt die Volltommenheit der Christenreligion darin, das sie und lehre, Gott das Opfer des Leibes durch die Keuschheit, das Opfer des Geistes durch den Gehorsam und das Opfer der äussern Güter durch die Armuth bringen.

De l'Unité et du Fédéralisme, confidérées comme bases de la Constitution suture de l'Helvétie. Traduit de l'allemand de Bernard Fréderic Kuhn, membre du gr. Conseil de la Rép. helv. 8. À Berne ch. Gessner. Juin 1800. ©. 66.

Wir haben das deutsche Original dieser tresichen Schrift ausführlich angezeigt, und ben Gelegenheit dieser französischen Uebersetzung, können wir unsern Lesern die angenehme Nachricht geben, daß eine neue beträchtlich vermehrte Ausgabe der deutschen Urschrift unter der Presse sich befindet.

Groffer Rath, 7. Juli. Befchluß, der die Bollziehung bevollmächtigt, in den italianischen Cantonen den dießiährigen Zehenden beziehen zu lassen. Eine Zuschrift des füchtigen Erdirektor Laharpe, von Berrieres in der Grafschaft Nenenburg datirt, der gegen die wider ihn genommnen Maßregeln protestirt und nur vom Cantonegericht im Leman will beurtheilt werden, wird verlesen und an die Vollziehung gewiesen.